

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid

- als Friedhofsträger -

für den Ev. Stadtfriedhof Remscheid vom 30.10.2008.

Der Friedhofsträger erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 sowie § 26 der Friedhofssatzung vom 30.10.2008 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Ev. Stadtfriedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen des Friedhofsträgers werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Der Friedhofsträger ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Ev. Stadtfriedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.11	Erdbestattung von Totgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	0,-- Euro
1.12	Erd- und Urnenbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)	220,-- Euro
1.13	Erd- und Urnenbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	760,-- Euro
1.14	Rasenreihengrabstätte für Urnen einschl. Pflege durch den Friedhofsträger und Grabplatte	2.550,-- Euro
1.15	Rasenreihengrabstätte im Urnengemeinschaftsfeld einschl. Pflege durch den Friedhofsträger und Namenskennzeichnung	2.150,-- Euro

2. Wahlgrabstätten

2.1.	Erd- und Urnenbestattungen je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	
	Gruppe 1:	nicht möglich
	Gruppe 2:	nicht möglich
	Gruppe 3:	1.830,-- Euro
	Gruppe 4:	2.190,-- Euro
	Urne	1.410,-- Euro
2.2	Verlängerungsgebühr für Erd- und Urnenbestattungen	
	Gruppe 1: je Grabstelle und Jahr	nicht möglich
	Gruppe 2: je Grabstelle und Jahr	50,-- Euro
	Gruppe 3. je Grabstelle und Jahr	61,-- Euro
	Gruppe 4: je Grabstelle und Jahr	73,-- Euro
	Urne	47,-- Euro

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,-- Euro
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	630,-- Euro
1.3	Urnenbeisetzungen	570,-- Euro

Die allgemeine Gebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den einfach ausgeschmückten Ruhekammern bis zu 4 Tagen, die Benutzung der Friedhofskapelle (einfach ausgeschmückt mit brennenden Altarkerzen), das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte sowie die erste Aufhügelung aus dem vorhandenen Erdreich.

§ 6

Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen

1. Umbettungen innerhalb des Friedhofes
 - 1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.500,-- Euro
 - 1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 2.080,-- Euro
 - 1.3 Urnen 1.130,-- Euro
 - 1.4 Totgeburten 755,-- Euro

2. Ausgrabungen ohne Wiederbeisetzung auf dem Friedhof der Gemeinde
 - 2.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.100,-- Euro
 - 2.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.450,-- Euro
 - 2.3 Urnen 660,-- Euro
 - 2.4 Totgeburten 540,-- Euro

3. Beisetzung von Ausgegrabenen, die von anderen Friedhöfen überführt werden
Normale Bestattungsgebühren wie zu § 5 Bestattungsgebühren.

§ 7

Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenzellen für Leichen, die nicht auf dem Ev. Stadtfriedhof beerdigt werden, pro Zelle 30,-- Euro
2. Benutzung der Kapelle für Trauerfeiern von Verstorbenen, die nicht auf dem Ev. Stadtfriedhof beerdigt werden 270,-- Euro
3. Für Zweitausfertigung verloren gegangener Besitzezeugnisse u. a. 10,-- Euro
4. Für Umschreibungen von Grabstätten pro Bescheinigung 20,-- Euro

Zustimmung von Grabstättendenkmälern

1. Liegende Grabsteine

- | | |
|--|------------|
| 1.1 Liegeplatten in einer Größe bis zu 50 x 60 x 20 cm | 25,-- Euro |
| 1.2 darüber hinaus | 50,-- Euro |

2. Stehende Grabsteine

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 2.1 bis zu einer Höhe von 50 cm | 35,-- Euro |
| 2.2 bis zu einer Höhe von 100 cm | 70,-- Euro |
| 2.3 darüber hinaus | 90,-- Euro |

Zustimmung von Grabstätteneinfassungen für

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Einzelwahlgrabstätten | 25,-- Euro |
| 2. Familiengrabstätten mit 2 Stellen | 30,-- Euro |
| 3. für jede weitere Stelle | 10,-- Euro |

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27 der Friedhofssatzung der Ev. Stadtkirchengemeinde vom 30.10.2008.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Ev. Stadtkirchengemeinde vom 30.10.2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2003 außer Kraft.

Remscheid, den 30.10.2008

Der Friedhofsträger

gez. M. Rogalla

gez. R. Voigt

Die Friedhofsgebührensatzung wurde genehmigt:

1. durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf am 19.11.2008 -Az. 836004- genehmigt.
2. durch die Bezirksregierung in Düsseldorf am 04.12.2008 –Az. 48.03.10.01-

Am 27.12.2008 ist die Friedhofssatzung öffentlich bekannt gemacht worden und am 28.12.2008 in Kraft getreten.